



Stiftungssatzung

Anneli – Marie Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen **Anneli-Marie-Stiftung**.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Meißen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zum Zeitpunkt einer unterjährigen Stiftungsgründung kann sich ein hiervon abweichendes Rumpfgeschäftsjahr ergeben.

§ 2 Zweck der Stiftung

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Jugendhilfe, der Denkmalpflege und der Hilfe für Opfer von Straftaten, Bildung und Erziehung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Religion, der Heimatkunde und Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums und mildtätige Zwecke nach § 53 AO.

Zweck der Stiftung ist außerdem die Mittelbeschaffung für Körperschaften, die als Satzungszweck die Förderung der Kunst und Kultur, der Jugendhilfe, der Denkmalpflege und der Hilfe für Opfer von Straftaten haben.

- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Unterstützung der musischen und sprachlichen Ausbildung von Jugendlichen
 2. Durchführung und Organisation von Veranstaltungen für Jugendliche mit musischen, sprachlichen und malerischen Inhalten
 3. Organisation und Unterstützung von internationalem Schüler- und Studentenaustausch
 4. Bauunterhaltung, Betriebsführung von Spielplätzen
 5. Pflege der sächsischen Weinbaulandschaft
 6. Sanierung und Unterhaltung von Baudenkmalen
 7. Sanierung, Unterhaltung und Betriebsführung von Wassermühlen
 8. Unterstützung und Ausbildung in traditionellen Handwerksberufen – auch Weiterbildung
 9. Pflege des kulturellen Erbes technischer Denkmale und historischer Fahrzeuge
 10. Durchführung und Unterstützung regionaler Veranstaltungen mit historischem Bezug
 11. Durchführung und Unterstützung von Schüler- und Studentenpraktika mit künstlerischen und handwerklichen Inhalten
 12. Pflege und Unterstützung von Biotopen
 13. Förderung und Unterstützung der Jungen Gemeinden
 14. Organisation und Durchführung von Nachhilfe für jugendliche Schüler und Auszubildende
 15. Betreuung von Familien mit Trauma-Erlebnissen

Handlungsmaxime der Anneli-Marie -Stiftung soll sein, die zivilgesellschaftliche Entwicklung in den unter §2, Absatz 2.1 genannten Bereichen aktiv, selbstlos und nachhaltig zu fördern.

- 2.3 Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch lokale und überregionale Projektarbeit sowohl durch die Realisierung eigener Projekte, als auch durch die Durchführung von Projekten im Rahmen eines Projekttransfers in den unter §2.1 genannten Bereichen. Schwerpunkt der Stiftungsarbeit soll dabei die gemeinnützige zivilgesellschaftliche Gestaltung und Entwicklung, sowie die Kunst.- und Kulturförderung von Kindern und Jugendlichen sein. Dies soll vor allem in Kooperation mit Schulen, sowie der kommunalen Institutionen und der Politik verwirklicht werden. Die Anneli-Marie-Stiftung wird versucht sein, mögliche Förderschwerpunkte frühzeitig zu erkennen.
- 2.4 Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Auswahl, sowie die Bewilligung der jeweiligen Fördermaßnahmen erfolgen durch den Vorstand der Stiftung. Näheres ist in § 4 dieser Satzung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person, auch nicht der Stifter selbst, durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).
5. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
6. Die Stiftung kann als Mittelbeschaffungskörperschaft auftreten, und daher im Sinne des § 58 der Abgabenordnung einer anderen inländischen, als auch ausländischen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einen Teil ihrer Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zukommen lassen.

§ 4 Rechte der Begünstigten

1. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stifter aufgestellten Richtlinien. Bei der Bewilligung/ Nichtbewilligung von Projekten gilt der Grundsatz der Transparenz.
2. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Stiftungsvermögen¹

1. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:
20.000,00 € Barvermögen
578.000,00 € Immobilienvermögen Wohngebäude Talstraße 58, Meißen (laut beiliegendem Gutachten).
2. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands zulässig.
3. Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.
5. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin auf dessen/ deren Wunsch einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen bevorzugt zugeordnet werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Stiftung hierauf.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
2. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen. Diese sollten grundsätzlich 30% der jährlichen Erträge nicht übersteigen.

§ 7 Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand. Dieser kann aus mindestens 4 bis 7 Personen bestehen. Der Vorstand verwaltet nach §8, Absatz 1 die Stiftung.

2. Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft vom Stifter bestellt. Danach ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation.
3. Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Für Aufwendungen, die den Organmitgliedern, sowie den an den Projekten ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen deren Tätigkeit für die Stiftung entstehen, erhalten diese in nachgewiesener und angemessener Höhe einen Auslagenersatz.
4. Bei ihrer Tätigkeit haben die Organmitglieder darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird. Die Mitglieder des Vorstands sind zu einer offenen und vertrauensvollen Kommunikation mit der Öffentlichkeit zum Wohle der Stiftung gehalten.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind jederzeit berechtigt auf eigenen Wunsch hin an der operativen Projektrealisierung ehrenamtlich mitzuwirken.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
 - Abberufung durch den Vorstand
 - Tod des Mitglieds
 - Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
 - Die Arbeitszeit der Vorstände endet nach Ablauf von 4 Jahren, beginnend mit dem Tag der Bestellung.
Vorstände bleiben jedoch so lang im Amt bis ein neuer Vorstand bestimmt wird.
Der Vorstandsvorsitzende bestimmt Nachfolgevorstände und schlägt diese dem Vorstand zur Wahl vor.
Die Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden erfolgt nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Tag der Bestellung, ansonsten gilt die Verfahrensweise wie für Vorstände.
7. Vorstandsmitglieder können durch Abwahl aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. In jedem Fall muss ein weiteres Verbleiben im Amt die Verwirklichung des Stiftungszwecks nachhaltig gestört oder gefährdet erscheinen lassen.
8. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die / der Stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte der / des Vorsitzenden, wenn diese / dieser verhindert ist oder sie / ihn mit ihrer / seiner Vertretung beauftragt. Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Vorstand - Aufgaben

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse

- b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
 - c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stifter aufgestellten Vergaberichtlinien
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
 - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
 - g) die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes
 - h) Vorsitzender des ersten Vorstandes wird der Stifter Herr Uwe Riße sein
 - i) der Vorstand kann ein beratendes Kuratorium beirufen. Bei dem Kuratorium handelt es sich nicht um ein Stiftungsorgan im Sinne des Gesetzes.
2. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Der Vorstand **kann** den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe Sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen und prüfen lassen. Diese Unterlagen sind nach der Feststellung durch den Vorstand jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen.

§ 9 Vorstand - Beschlussfassungen, Sitzungen

1. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
2. Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn *mindestens die Hälfte* seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 6 - an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
4. Vorstandbeschlüsse werden mit der *einfachen* Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

6. Auf Anordnung der / des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der / vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen.

Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Vertretung der Stiftung nach außen

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

2. Durch Vorstandsbeschluss kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 11 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

1. Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters / der Stifterin zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder zustande kommt.

2. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Wille des Stifters, bzw. dessen Erben ist grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen. Die Beschlüsse bedürfen einer *Zweidrittelmehrheit* aller Mitglieder des Vorstands.

3. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei

Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an eine im Aufhebungsbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke/Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Stiftungsaufsicht.

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Stiftungsanschrift oder in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

§ 18 Grundsätze guter Stiftungspraxis

1. Die Stiftung verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze guter Stiftungspraxis.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Robschütz, den _____

Unterschrift Stifter

Uwe Riße und Ramona Riße, Schenkberg 7, OT Robschütz, 01665 Klipphausen

Anlagen:

Stiftungsgeschäft im Original

Antrag auf Anerkennung der Stiftung

Nachweis über Abstimmung mit dem zuständigen FA

Nachweis vorhandenes Vermögen (Kontoauszüge)

Grundbuchauszüge

Einverständniserklärung Organmitglieder